

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Klotten vom 09.12.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

<u>§ 1 Allgemeines</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Inkrafttreten</u>	<u>2</u>

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>I. Reihengrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>II. Gemischte Grabstätten</u>	<u>3</u>
<u>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>IV. Ausheben und Schließen der Gräber</u>	<u>4</u>
<u>V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	<u>4</u>
<u>VI. Benutzung der Leichenhalle</u>	<u>4</u>
<u>VI. Betonriegel und Bodenplatten</u>	<u>4</u>
<u>VII. Räumung von Grabstätten</u>	<u>5</u>
<u>VIII. Vorsteuer</u>	<u>5</u>

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.11.2015 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Anlage

Klotten, 09.12.2024

(DS)

Ulrich Oster
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 als | |
| a) Reihengrabstätte | 2.400,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 1.400,00 € |
| 4. Überlassung einer „Ruhen unter Bäumen“-Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 750,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne in | |
| aa) eine Reihengrabstätte (§ 13a) | 350,00 € |
| ab) eine Rasengrabstätte für Erdbestattungen (§ 13a) | 350,00 € |
| ac) eine Wahlgrabstätte (§ 14 Abs. 1 Satz 2) | 350,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte als Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für die Beisetzung einer Urne für jedes angefangene Jahr | 70,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für 25 Jahre für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 2.000,00 € |
| ab) eine Tiefgrabstätte | 1.500,00 € |
| ad) eine Urnendoppelgrabstätte | 1.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| ba) eine Doppelgrabstätte | 80,00 € |
| bb) eine Tiefgrabstätte | 60,00 € |
| bc) eine Urnenwahlgrabstätte | 40,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten erfolgt in Abstimmung mit dem Friedhofsträger durch ein gewerbliches Unternehmen. Die Kosten werden direkt zwischen Auftraggeber und Unternehmen abgerechnet.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| in der Kühlzelle je angefangenem Tag | 30,00 € |
| 2. Für die Aufbahrung einer Urne | 40,00 € |
| 3. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt nach Benutzung durch das Bestattungsunternehmen oder den Angehörigen. | |

VII. Lieferung und Einbau von Bodenplatten

- | | |
|---|------------|
| 1. Kosten des Betonriegels zur Aufstellung der Grabmale sowie für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten | |
| a) Reihengräber/Tiefgräber | 550,00 € |
| b) Doppelgräber | 1.100,00 € |
| 2. Kosten für die Lieferung und den Einbau der Bodenplatten | |
| a) Urnenreihengrab | 150,00 € |
| b) Urnenwahlgrab | 200,00 € |
| 3. Der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) der Grabstätte ist verpflichtet, auf den sachgerechten Zustand der Bodenplatten zu achten und evtl. Unebenheiten auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, werden auftretende Unebenheiten des Bodenbelages auf seine Kosten durch Dritte beseitigt. | |

VIII. Räumung von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die spätere Räumung der Grabstätten, die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen werden die folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Reihengrabstätte / Tiefgrabstätte | 300,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte / Urnenwahlgrabstätte | 250,00 € |

Für die Räumung von Rasengrabstätten bzw. „Ruhen unter Bäumen“-Grabstätten werden keine Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--|
| 2. Für die Räumung von Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben wurden und auf Antrag der Verpflichteten durch die Ortsgemeinde geräumt werden sollen, wird die gleiche Gebühr wie unter 1. a–c) festgelegt. | |
|---|--|

IX. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ulrich Oster, Ortsbürgermeister